Art. 21 PROGRESSIONSVORBEHALT

- 1) Die Steuer ist nach dem Steuersatz zu entrichten, der dem gesamten Vermögen und dem gesamten Erwerb entspricht, wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger:
- Vermögen hat, das nach Art. 10 Bst. e und f oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei iet.
- Erwerb bezogen hat, der nach Art. 15 Bst. a und b oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei ist.
- 2) Wenn sich bei einem Steuerpflichtigen die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erstreckt, so ist auf den steuerpflichtigen Erwerb der Steuersatz anzuwenden, der sich errechnet, wenn der steuerpflichtige Erwerb multipliziert wird mit dem Verhältnis eines vollen Jahres zur Dauer der Steuerpflicht.

Art. 22 VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

- 1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ausländisches Vermögen haben, das nicht nach Art. 10 von der Steuer befreit ist, oder die ausländischen Erwerb erzielen, der nicht nach Art. 15 von der Steuer befreit ist, ist eine der Vermögens- oder Erwerbssteuer entsprechende Steuer im Ausland auf die Landes- und Gemeindesteuer anzurechnen, die auf dieses Vermögen oder diesen Erwerb entfällt.
- 2) Nach Abs. 1 nicht anrechenbare ausländische Steuern können vorgetragen und auf die Landes- und Gemeindesteuer angerechnet werden, die in den nächsten fünf Jahren auf dasselbe Vermögen oder auf Erwerb aus derselben Quelle entfällt.
- 3) Statt der Anrechnung nach Abs. 1 ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs abzuziehen, soweit sie nicht auf nach Art. 10 von der Steuer befreites ausländisches Vermögen oder nach Art. 15 von der Steuer befreiten ausländischen Erwerb entfällt. Ein Vortrag nach Abs. 2 ist insoweit nicht möglich.
- 4) Abs. 1 gilt nicht, soweit das Vermögen in einem Staat belegen ist oder der Erwerb in einem Staat erzielt wird, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde, das insoweit eine Steuerfreistellung vorsieht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer vorgesehen ist, ist die Anrechnung nach Abs. 1 vorzunehmen.

Art. 23

BESONDERHEITEN BEI BESCHRÄNKTER STEUERPFLICHT

- 1) Die Erwerbssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen beträgt 5 % zuzüglich des jeweiligen Gemeindezuschlags nach Art. 74. Bei inländischem Erwerb im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Bst. c, d, e und f ist die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten.
- 2) Bei inländischem Erwerb im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Bst. c und d ist der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag berechtigt, ausserordentliche Gewinnungskosten geltend zu machen (vereinfachte Veranlagung); Abs. 4 gilt entsprechend.
- 3) Auf den inländischen Erwerb von beschränkt Steuerpflichtigen ist auf Antrag abweichend von Abs. 1 und 2 der Tarif nach Art. 19 anzuwenden (ordentliche Veranlagung). Der Antrag ist bis zum 28. Februar des Folgejahres zu stellen. Auf den inländischen Erwerb ist in diesem Fall der Steuersatz anzuwenden, der dem gesamten Vermögen und dem gesamten Erwerb unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 vom Abzug ausgeschlossenen Abzüge entspricht.
- 4) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Abzüge nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c nur insoweit geltend machen, als sie mit einem inländischen Erwerb nach Art. 6 Abs. 4 Bst. a bis d in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Andere Abzüge nach Art. 16 sind nicht zulässig.

5. Steuerabzug an der Quelle

Art. 24 DEM STEUERABZUG UNTERLIEGENDER ERWERB

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen:

- a) der Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d bzw. Art. 6 Abs. 4 Bst. c;
- b) der Erwerb nach Art. 6 Abs. 4 Bst. d;
- c) der Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e und f bzw. Art. 6 Abs. 4 Bst. e und f.

Art. 25 HÖHE DES STEUERABZUGS

- 1) Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs ist der Bruttoerwerb.
- 2) Bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Bst. a wird der Steuerabzug von der Steuerverwaltung bestimmt. Bei der Festsetzung des Steuerabzugs werden die Höhe des voraussichtlichen Jahreserwerbs, Pauschalen für Abzüge und die Familienverhältnisse berücksichtigt.
- 3) Der Steuerabzug beträgt bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Bst. b und c 5 % des Erwerbs.
- 4) Ist der Steuerpflichtige oder der Vergütungsschuldner mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er von der Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der Vergütungsschuldner bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 26 DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

- 1) Liegt nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für den in Art. 24 bezeichneten Erwerb ausschliesslich beim ausländischen Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, bestätigt die Steuerverwaltung auf Antrag dem Vergütungsgläubiger die Steuerfreiheit. In diesem Fall darf der Vergütungsschuldner vom Steuerabzug absehen.
- 2) Wird durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die zulässige inländische Abzugssteuer auf einen bestimmten Satz begrenzt, bestätigt die Steuerverwaltung dem Vergütungsgläubiger auf Antrag den zulässigen Quellensteuerhöchstsatz. In diesem Fall darf der Vergütungsschuldner den Steuerabzug zu einem reduzierten Satz durchführen.
- 3) Wurde nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu viel Abzugssteuer einbehalten, erstattet die Steuerverwaltung dem Vergütungsgläubiger auf Antrag die nachweislich zuviel einbehaltenen Beträge. Die Frist für die Antragsstellung beträgt zwei Jahre seit Fälligkeit der Steuerabzugsbeträge.

Art. 27 PFLICHTEN DES VERGÜTUNGSSCHULDNERS

- 1) Der Vergütungsschuldner hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er ist insbesondere verpflichtet,
- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzuhalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) der Steuerverwaltung alle Personen zu melden, denen er Leistungen ausrichtet, die dem Steuerabzug unterliegen;
- die Steuerabzugsbeträge periodisch der Steuerverwaltung abzuliefern;
- d) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen.
- 2) Der Vergütungsschuldner haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerver-